

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Für Auskünfte stehen Ihnen zur Verfügung:

Manfred Baier, Telefon: 07133 / 182-130, e-mail: manfred.baier@nordheim.de

Rathaus – Nebengebäude, Zimmer 18

Walter Schiedel, Telefon: 07133 / 182-134, e-mail: walter.schiedel@nordheim.de

Rathaus-Nebengebäude, Zimmer 17

Die Flächenerhebungsbögen wurden zwischenzeitlich allen Grundstückseigentümern zugestellt. Bitte geben Sie uns den ausgefüllten und unterschriebenen Flächenerhebungsbogen (auch wenn Sie keine Änderungen vorgenommen haben) bis **spätestens 30. September 2011** zurück.

Wenn Sie Hilfe beim Ausfüllen des Bogens benötigen stehen wir Ihnen auch persönlich zur Verfügung:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr

Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

1. Allgemeine Informationen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Bislang war es in Baden-Württemberg noch möglich, die Abwassergebühren ausschließlich nach dem so genannten Frischwassermaßstab (über die Wasseruhr bezogenes Frischwasser) zu erheben. Dabei spielte das von einem Grundstück in die öffentliche Kanalisation abgeleitete Regenwasser keine Rolle. Dies wird sich künftig ändern. Was bereits in den meisten anderen Bundesländern üblich ist, wird auch in Baden-Württemberg Pflicht. Nach einem Grundsatzurteil des Verwaltungsgerichtshofs vom 11. März 2010 müssen alle Städte und Gemeinden künftig für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung so genannte „gesplittete“ Gebühren mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben einführen. Die Gründe liegen in einer gerechteren und ökologisch sinnvolleren Inanspruchnahme der Gebührenschuldner nach dem Verursacherprinzip.

Die Gemeinde Nordheim erzielt hierdurch keine Mehreinnahmen, da der bisher zu verteilende Kostenaufwand gleich hoch bleibt; lediglich die Verteilung der Kosten ändert sich!

Dabei kommt es nicht nur auf die Grundstücksgröße, sondern auch auf die Beschaffenheit des Grundstücks an. Bei Rasenflächen fallen keine Kosten an, da dort das Wasser versickern kann. Teurer dagegen werden versiegelte Flächen, sofern das

dort anfallende Wasser in die Kanalisation abgeleitet wird.

Um die versiegelten Grundstücksflächen künftig zu erfassen und in die Gebührenerhebung mit einzubeziehen, wurden zwischenzeitlich von einer Spezialfirma alle relevanten Flächen mittels Luftbildaufnahmen erfasst und ausgewertet. Alle betroffenen Bürger erhielten hierüber einen Flächenerhebungsbogen, in dem sie ihre Daten überprüfen können.

2. Bisherige Abwassergebühr

Die bisherige Abwassergebühr wurde ausschließlich nach dem Frischwasserverbrauch ($\text{€}/\text{m}^3$) berechnet. Dabei war es unerheblich, ob und wie viel Niederschlagswasser von dem jeweiligen Grundstück in das gemeindliche Entwässerungssystem eingeleitet wurde. Die Abwassergebühr enthielt schon immer auch einen Niederschlagswasserkostenanteil. Diese Art der Veranlagung konnte aber zu Ungerechtigkeiten führen, da für Grundstücke mit gleich hohem Frischwasserverbrauch, aber unterschiedlich hoher Niederschlagswasserableitung dennoch gleich hohe Abwassergebühren angefallen sind.

3. Zukünftige Abwassergebühr

Abwasser = Schmutzwasser + Niederschlagswasser:

Die Abwassergebühr wird künftig aus zwei Teilen bestehen. Das bedeutet, sie wird in Zukunft nach verschiedenen Maßstäben berechnet:

Die Schmutzwassergebühr:

Die Schmutzwassergebühr berechnet sich vergleichbar dem derzeit angewandten Verfahren zur Berechnung der Abwassergebühr aus dem jeweiligen Bezug von Frischwasser. Der Verbrauch wird wie bisher direkt von der Wasseruhr abgelesen und mit einem Betrag pro Kubikmeter (m^3) multipliziert.

Die Niederschlagswassergebühr:

Zur Festsetzung der Gebühr müssen sämtliche abflusswirksamen, versiegelten Flächen grundstücksgenau erfasst werden. Die Gebühr wird pro Quadratmeter (m^2) versiegelter Fläche ermittelt, die an das gemeindliche Entwässerungssystem angeschlossen ist.

Die Gemeinde Nordheim erzielt hierdurch keine Mehreinnahmen, sondern die Gebühren werden lediglich verursachungsgerecht verteilt. Die Gesamtkostenbelastung aus der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr jedes Einzelnen wird umso geringer sein, je weniger Frischwasser ein Verbraucher bezieht und je weniger versiegelte Flächen das jeweilige, zum Verbraucher gehörende Grundstück

aufweist. Andererseits lassen ein hoher Frischwasserverbrauch genauso wie große versiegelte und an das gemeindliche Entwässerungssystem angeschlossene Flächen die Gesamtabwassergebühren steigen.

So wird es Verbraucher geben, die gegenüber der heutigen Situation eine insgesamt höhere Gebührenbelastung für die Abwasserentsorgung nach Einführung der gesplitteten Gebühr zu bezahlen haben. Andererseits wird es auch Verbraucher geben, deren Abwasserkosten sinken werden. Insgesamt orientiert sich die zukünftige Abwassergebühr stärker an der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung „Abwasserentsorgung“.

Über die Höhe der zukünftigen Niederschlagswassergebühr lässt sich derzeit noch keine verbindlichen Aussage treffen, da zur Festsetzung der Gebühren u. a. die Größe der versiegelten und angeschlossenen Flächen bekannt sein muss. Eben diese wird zurzeit unter Einbeziehung der Grundstückseigentümer ermittelt.

4. Vorgehensweise bei der Gebühreumstellung

Die Ermittlung der relevanten Flächen für die Berechnung der neu einzuführenden Niederschlagswassergebühr ist aufwändig.

Zunächst wurden Luftbildaufnahmen erstellt, welche digital ausgewertet und mit den amtlichen Katasterdaten verknüpft werden. Hierbei werden die versiegelten Flächen jedes Grundstücks ermittelt, die Flächengrößen bestimmt und in einer Übersichtskarte dargestellt.

Es werden alle Flächen auf den Grundstücken erfasst, die überbaut oder versiegelt sind, da bei Starkniederschlagsereignissen von diesen Flächen Wasser in das gemeindliche Entwässerungssystem gelangen kann. Dies können z. B. Garagenzufahrten sein, die ein Gefälle zur Straße hin aufweisen, oder aber auch Terrassen mit Drainagen, die an das gemeindliche Entwässerungssystem angeschlossen sind. Es spielt keine Rolle, ob von einer Fläche Niederschlagswasser direkt oder indirekt, z. B. vom Hof über den Rinnstein in den Straßenablauf (Gully), in das gemeindliche Entwässerungssystem gelangt.

Jedem Grundstückseigentümer wurde zwischenzeitlich ein Flächenerhebungsbogen zugesandt. Jetzt benötigen wir die Mithilfe der Betroffenen. Aus den Luftbildern lässt sich z.B. nicht erkennen, wie die versiegelten Flächen beschaffen sind, ob diese überhaupt an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind und ob z.B. eine Zisterne vorhanden ist.

Die zurückgesandten Erhebungsbögen werden umgehend bearbeitet und auf Plausibilität geprüft. Weichen die gemeldeten Flächengrößen stark von den ermittelten Flächengrößen ab und können festgestellte Unplausibilitäten nicht aufgeklärt werden, werden die Angaben vor Ort geprüft. Nach der Abwassersatzung der Gemeinde Nordheim ist der Eigentümer zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet. Erfolgt keine Rückmeldung, werden die von der Gemeinde vorab ermittelten Flächengrößen für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr angesetzt.

5. Häufig gestellte Fragen

5.1 Warum wird ein neuer Gebührenmaßstab eingeführt?

Nordheim folgt mit der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr der aktuellen Rechtsprechung, die eine Kostenverteilung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen vorschreibt. Ziel der Neuregelung der Gebührenveranlagung ist eine verursachergerechte Verteilung der Abwasserentsorgungskosten. Hierdurch erzielt die Gemeinde keine höheren Einnahmen, sondern es wird die bestehende Abwassergebühr im Sinne der geänderten Rechtslage auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung verteilt.

5.2 Ab wann wird die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Die Einführung erfolgt rückwirkend zum Veranlagungsjahr 2010.

5.3 Wann ist die Höhe der künftigen Niederschlagswassergebühr bekannt?

Erst wenn die zurückgesandten Erhebungsbögen ausgewertet sind, kann die Gebühr berechnet werden. Dies wird nicht vor November 2011 der Fall sein. Danach muss die Gebühr noch zusammen mit der geänderten Abwassersatzung vom Gemeinderat beschlossen werden.

5.4 Inwiefern verursacht das Niederschlagswasser Kosten bei der Abwasserbeseitigung?

Durch die Einleitung des Niederschlagswassers in die Kanalisation entstehen erhebliche Kosten wegen der dadurch notwendigen großen Kanaldimensionen (Durchmesser), die erforderlichen Regenüberlaufbecken und Regenrückhaltebecken und die Mitbehandlung des (mit Schmutzwasser vermischten) Niederschlagswassers in der Kläranlage. Auch die in den letzten Jahren zunehmend gebauten Regenwasserableitungssysteme, z.B. Regenwasserkanäle, verursachen einen entsprechenden Kostenaufwand.

5.5 Wer ist von der Einführung der Niederschlagswassergebühr betroffen?

Berücksichtigt werden generell alle Grundstückseigentümer, die auf ihren Grundstücken versiegelte bzw. bebaute Flächen haben, die an das gemeindliche Entwässerungssystem angeschlossen sind. Nicht nur die privaten Grundstückseigentümer sind von den neu eingeführten Niederschlagswassergebühren betroffen, sondern auch

die Gemeinde Nordheim selbst für ihre Straßen und öffentlichen Einrichtungen (Rathaus, Schulen etc.).

5.6 Muss der Grundstückseigentümer auf Grund der Einführung der gesplitteten Gebühr mehr bezahlen?

Die gesplittete Gebühr bedeutet keine Gebührenerhöhung. Die Summe der von allen Grundstücksbesitzern und Wasserverbrauchern in Nordheim erhobenen Gebühren erhöht sich nicht. Die Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers werden lediglich getrennt ermittelt. Ob die gesamten Gebühren für die Abwasserbeseitigung nach Einführung des gesplitteten Maßstabes für den Einzelnen ansteigen oder sinken werden, hängt damit zusammen, wie hoch die Schmutzwassermenge (Wasserverbrauch) ist und in welchem Ausmaß versiegelte und in das gemeindliche Entwässerungssystem einleitende Flächen auf dem Grundstück vorhanden sind.

5.7 Wie können die Niederschlagswassergebühren bei Mehrfamilienhäusern verteilt werden?

Die Niederschlagswassergebühren werden üblicherweise nach einem für jedes Grundstück individuellen Flächenmaßstab von Grundstücksbesitzern, der Eigentümergemeinschaft oder der Hausverwaltung verteilt. In der Regel wird die Verteilung der Niederschlagswassergebühren dann innerhalb der Nebenkostenabrechnung vorgenommen.

5.8 An wen wird die Rechnung über die Niederschlagswassergebühr gesandt?

In der Regel an den Eigentümer, bei Wohnungseigentum an den Verwalter oder Eigentümer.

5.9 WAS ändert sich für WEN?

Eigentümer großflächiger Grundstücke mit großen, versiegelten und an das gemeindliche Entwässerungssystem angeschlossenen Flächen bei gleichzeitig wenigen Bewohnern haben mit steigenden Gebühren zu rechnen, ebenso Eigentümer mit großflächiger Hallen und Industriebetriebe mit zugleich geringem Frischwasserverbrauch. Nach den bisher vorliegenden Auswertungen zahlreicher Städte und Gemeinden können Eigentümer von Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften sowie Bewohner von Geschossbauten mit nahezu unveränderten oder sogar eher mit leicht sinkenden Gebühren rechnen.

5.10 Was bildet die Berechnungsgrundlage für die gesplittete Gebühr?

Die Berechnungsgrundlage für die jährliche Niederschlagswassergebühr ist die Größe in Quadratmetern (m^2) der an das gemeindliche Entwässerungssystem angeschlossenen bebauten und / oder versiegelten Flächen des Grundstücks unter zusätzlicher Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit. Die Schmutzwassergebühr

berechnet sich weiterhin über die bezogene Frischwassermenge in Kubikmetern (m^3).

5.11 Was sind versiegelte Flächen?

Als versiegelt gelten alle Flächen auf einem Grundstück, auf denen Niederschlags- oder sonstiges Wasser nicht oder nur eingeschränkt versickern kann. Als Beispiele seien hier Dachflächen, Garagenflächen und -zufahrten, Zuwege, Terrassen und Hofflächen genannt.

5.12 Was muss ich unternehmen, wenn die Angaben auf dem Flächenerhebungsbogen falsch sind?

Bitte korrigieren Sie die falschen Angaben auf dem Erhebungsbogen. Bitte auf leserliche Schrift achten, am besten Druckbuchstaben verwenden.

5.13 Bin ich verpflichtet, den Auskunftsbogen auszufüllen?

Nach § 3 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit § 90 der Abgabenordnung und der Abwassersatzung der Gemeinde Nordheim besteht eine Mitwirkungspflicht. Bei Nichtabgabe werden die durch die Gemeinde aus den Luftbildern ermittelten abflusswirksamen Flächen für die jeweiligen Gebührenberechnungen verwendet.

5.14 Warum wird die Nutzung einer Regentonne nicht berücksichtigt?

Regentonnen sind ortsveränderliche Behälter, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie dauerhaft genutzt werden. Relevant sind dauerhaft mit Regenwasser gespeiste Zisternen ab $2 m^3$.

5.15 Muss ich für ein Grundstück, für das ich bisher keine Abwassergebühren bezahlt habe, weil es z.B. unbewohnt ist oder es sich um eine Garage handelt, demnächst Gebühren bezahlen?

Ja, sofern auf dem Grundstück versiegelte oder bebaute Flächen vorhanden sind und das Regenwasser von dort in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, muss die Niederschlagsgebühr entrichtet werden.

5.16 Ist es ein Unterschied, ob ich direkt oder indirekt in das gemeindliche Entwässerungssystem (z. B. Kanalisation) entwässere?

Nein. Auch ein indirekter Anschluss an das Entwässerungsnetz (z. B. Ableitung über den Hof und dann in den Straßenablauf (Gully)) ist gleichzusetzen mit einem direkten Anschluss.

5.17 Ist es ein Unterschied, ob mein Grundstück an einen Mischwasserkanal oder an ein Trennsystem angeschlossen ist?

Hinsichtlich der Berechnung der Gebühren nicht. Das Maß der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) ist entscheidend (abflusswirksame Fläche). Es spielt keine Rolle, an welche Art der öffentlichen Entwässerungseinrichtung das Grundstück angeschlossen ist.

5.18 Werden zukünftige Veränderungen der Flächen berücksichtigt?

Wenn sich angeschlossene Flächen auf Ihrem Grundstück in Zukunft ändern sollten, z.B. durch Entsiegelung von Teilflächen oder Versiegelung neuer Flächen, muss dies dem Kämmereiamt schriftlich mitgeteilt werden. Diese werden bei der nächsten Gebührenveranlagung berücksichtigt.